

Konzept zur Einführung eines sozialpädagogischen Fachdienstes für die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

1. Ausgangslage und strategische Zielsetzung

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beabsichtigt, zum **01.01.2026** einen **eigenen sozialpädagogischen Fachdienst** zur Durchführung von

- Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII)

aufzubauen.

Ziel ist es, diese Leistungen schrittweise aus der aktuell vollständigen externen Leistungserbringung durch freie Träger in die öffentliche Verantwortung zu überführen.

Dieser Schritt folgt drei zentralen Steuerungslogiken moderner Jugendhilfe:

- 1. Fachliche Steuerung statt Marktlogik**
- 2. Wirtschaftlichkeit statt Dauerfinanzierung externer Strukturen**
- 3. Engmaschigere Leistungskontrolle**

Die kostenintensiven Hilfen nach §§ 30 und 31 SGB VIII gehören zu den am häufigsten eingesetzten und zugleich am schwersten steuerbaren ambulanten Hilfen. Eine eigene Leistungserbringung ermöglicht es dem Jugendamt erstmals, diese Hilfen konsequent in das eigene Hilfeplan-, Controlling- und Qualitätsmanagement zu integrieren.

2. Teamstruktur und Ausbaukonzept

2.1 Startphase 2026

Zum Start wird ein Kernteam eingerichtet:

- 5 sozialpädagogische Fachkräfte
- 1 Teamleitung mit 0,25 VZÄ für
 - fachliche Steuerung
 - Fallkoordination
 - Qualitätsentwicklung
 - Berichtswesen
 - Schnittstelle zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Die Leitung stellt sicher, dass die operative Arbeit eng mit der Hilfeplanung, der Fallsteuerung und den Schutzaufträgen des Jugendamtes verzahnt ist.

2.2 Stufenweiser Ausbau

Der Ausbau erfolgt planvoll und bedarfsorientiert, bis hin zu einer Maximalstärke von etwa 10 Fachkräften bis zum Jahr 2029.

Dieses Modell ermöglicht:

- eine kontrollierte Qualitätsentwicklung
- stabile Personal- und Haushaltsplanung
- den Aufbau fachlicher Routinen ohne Überlastung
- die schrittweise Ablösung externer Leistungserbringung

Grundlage für die jeweilige Fortschreibung ist eine jährlich durchgeführte Evaluation, die den tatsächlichen Bedarf überprüft.

3. Wirtschaftlichkeit

3.1 Öffentlicher Dienst

Die **durchschnittlichen Vollkosten** einer sozialpädagogischen Fachkraft im öffentlichen Dienst (TVöD-SuE 12, Stufe 3) belaufen sich auf etwa **86.000 € jährlich** bei ca. **57 €** pro Stunde.

Diese Zahl umfasst:

- Bruttoentgelt
- Arbeitgeberanteile
- Krankheits- und Ausfallzeiten
- Fortbildung
- Infrastruktur

3.2 Freie Träger

Die marktüblichen Stundensätze für SPFH und Erziehungsbeistandschaften liegen bundesweit zwischen **75 € und 95 €**, häufig bei ca. **80 €** pro Stunde.

- 1.500 Stunden × 80 € = **120.000 € pro Jahr**

3.3 Vergleich

Leistungserbringung	Kosten pro Jahr
Öffentliche Hand	ca. 86.000 €
Freier Träger	ca. 120.000 €

→ **Ersparnis je Fachkraft: ca. 34.000 € jährlich**

Bei einem Mittelwert von 10 Fachkräften:

→ **jährliches Einsparvolumen: ca. 340.000 €**

Diese Zahlen machen deutlich:

Der Eigenbetrieb ist neben der eigenverantwortlichen Steuerbarkeit und der somit erreichten deutlichen Qualitätssteigerung nicht teurer, sondern erheblich wirtschaftlicher.

4. Steuerungsvorteile durch eigene Leistungserbringung

4.1 Operative Effizienz

Ein eigener Fachdienst ermöglicht eine vollständig neue Qualität der Fallsteuerung:

- direkter fachlicher Austausch mit dem ASD
- sofortige Reaktion auf Krisen und Dynamiken
- keine Verzögerungen durch externe Abstimmungen
- gemeinsame Zieldefinition und -überprüfung
- einheitliche Dokumentations- und Datenschutzstandards

Das Jugendamt gewinnt damit die tatsächliche Steuerungsfähigkeit über die Hilfen.

4.2 Klare Rollenverteilung

Der ASD bleibt fallführend.

Der interne SPFH-Dienst ist der operative Umsetzer.

Im Gegensatz zu freien Trägern besteht **kein Interessenkonflikt zwischen Hilfeauftrag und wirtschaftlichem Eigeninteresse**. Dadurch werden möglich:

- konsequente Zielorientierung
 - rechtzeitige Beendigung wirksamer Hilfen
 - frühzeitige Kurskorrekturen
 - transparente Entscheidungen
-

5. Fachliche Überlegenheit der öffentlichen Trägerschaft

5.1 Wegfall ökonomischer Fehlanreize

Externe Träger refinanzieren sich über Laufzeiten und Stunden. Das schafft mitunter strukturell den Anreiz, Hilfen möglichst lange fortzuführen und eigene Ziele mit den Kunden zu vereinbaren, die nicht dem Hilfeplanziel des Jugendamts entsprechen.

Der interne Dienst arbeitet dagegen:

- in engem, direktem Austausch mit der ASD-Sachbearbeitung
 - ohne Umsatzdruck
 - ausschließlich am Hilfeziel orientiert
 - mit weniger Reibungsverlust, da unmittelbar in Entscheidungsprozess mit eingebunden
-

5.2 Nähe zum Kinderschutz

Durch die direkte organisatorische Anbindung an das Jugendamt entstehen:

- ausreichende Verfügbarkeit
- schnellstmöglicher Einsatz
- unmittelbare Rückkopplung bei Gefährdungseinschätzungen
- abgestimmte Schutzkonzepte
- klare Eskalationswege
- verbindliche Verantwortlichkeiten

Das erhöht die Sicherheit für Kinder und Fachkräfte gleichermaßen.

5.3 Systematische Qualitätssicherung

Die Kreisverwaltung kann:

- verbindliche Fachstandards festlegen
- regelmäßige Supervision sicherstellen
- Fallverläufe evaluieren
- Laufzeiten, Zielerreichung und Abbruchquoten analysieren
- Datenschutz und Dokumentationsqualität gewährleisten

Das ist bei externer Leistungserbringung nur eingeschränkt möglich.

6. Fazit

Der Aufbau eines eigenen SPFH- und Erziehungsbeistandschafts-Dienstes führt zu:

- ✓ **Kosteneinsparungen**
- ✓ **gesteigerte fachliche Steuerungsfähigkeit**
- ✓ **höherer Wirksamkeit der Hilfen**
- ✓ **schnellere Einsatzmöglichkeiten in Kinderschutzfällen**
- ✓ **mehr Transparenz**
- ✓ **weniger Dauerhilfen**
- ✓ **unmittelbare Einsatz von Hilfen mit weniger bürokratischen Aufwand**